

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Verordnung

über die

Benützung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen

sowie die

dafür zu entrichtenden Gebühren (Benützungsverordnung)

vom 18. Dezember 2001

Revision vom
27. August 2002
1. April 2003
27. Januar 2004
14. Juni 2005

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Allgemeine Bestimmungen</u>	
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Benützungsbereich	1
§ 3 Benützungsbewilligung	1
§ 4 Schulanlagen	2
§ 5 Unbewilligte Benutzung	2
§ 6 Zuständigkeit	2
§ 7 Zuteilung	2
§ 8 Benützungsgesuch	3
§ 9 Unbenutzte Reservation	3
§ 10 Benützungszeit	3
§ 11 Benützungsumfang	4
§ 12 Öffentliche Veranstaltungen	4
§ 13 Weiermatthalle	5
§ 14 Zutrittssperre bei Sportanlagen	5
§ 15 Beschwerde	5
<u>Benützungsordnung</u>	
Allgemeines	
§ 16 Sorgfaltspflicht	6
§ 17 Aufsicht	6
§ 18 Schadenfall	6
§ 19 Haftung	7
§ 20 Vorbereitung	7
§ 21 Reinigung	7
§ 22 Rauchverbot	7
§ 23 Besondere Auflagen	7
§ 24 Hausordnung	8

Besondere Bestimmungen

§ 25 Turn- und Sporthallen	7
§ 26 Aussenanlagen	7
§ 27 Hallen und Aulen	7

Benützungsgebühren

§ 28 Grundsatz	8
§ 29 Hauswertsgebühr	9
§ 30 Sportanlagen	9
§ 31 Schulanlagen	10
§ 32 Fiechtenkapelle	10
§ 33 Weiermatthalle	10
§ 34 Halbtage/Ganztage	11
§ 35 Ermässigung oder Erlass	11

Schlussbestimmungen

§ 36 Aufhebung bisherigen Rechts	11
§ 37 Inkraftsetzung	11

Gestützt auf § 70 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und auf § 27 der Gemeindeordnung vom 27. September 1998 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung gilt für alle gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen, einschliesslich der Spiel- und Sportplätze.

²Der Gemeinderat kann für einzelne Objekte besondere Regelungen erlassen.

§ 2 Benützungsbereich

Das Benützungsbereich an den kommunalen Gebäuden und Anlagen steht grundsätzlich allen Vereinen und Institutionen zu.

§ 3 Benützungsbewilligung¹

¹Die Benützung von gemeindeeigenen Gebäuden und Anlagen (Sitzungs- und Versammlungsräume, Schulhäuser, Turnhallen, Aussensportanlagen etc.) ist bewilligungspflichtig.

²Ausgenommen sind die öffentlichen Spielplätze und Aussenanlagen der Schule, soweit sie nicht einem Verein zur Alleinbenutzung zugewiesen oder aus technischen Gründen gesperrt sind. Für organisierte Anlässe ist eine Benützungsbewilligung erforderlich.

³Die Bewilligung kann verweigert resp. entschädigungsfrei zurückgezogen werden, wenn ein ordentlicher Betrieb (bezüglich Lärm, Sicherheit etc.) durch die Gesuchsteller nicht gewährleistet werden kann.

⁴Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern, die für eine verantwortungsbewusste, sorgfältige und rücksichtsvolle Benützung keine Gewähr und Sicherheit bieten, kann die Benützungsbewilligung verweigert bzw. nachträglich entzogen werden.

¹ Revision gemäss GRB vom 27. August 2002 und vom 14. Juni 2005

§ 4 Schulanlagen

Die Schulhäuser, Turnhallen und schulischen Sportanlagen stehen während der Schulzeit in erster Linie der Schule zur Verfügung. Soweit sie von dieser nicht beansprucht werden, können sie ortsansässigen Vereinen und Institutionen für fest zu bestimmende Zeiten zur Benützung überlassen werden.

§ 5 Unbewilligte Benutzung¹

Bei Benutzung von gemeindeeigenen Gebäuden und Anlagen ohne entsprechende Bewilligung verweigert der beaufsichtigende Hauswart den Zutritt. Die Technische Verwaltung ist befugt, eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruches einzureichen. Widerrechtlichen Benutzern wird die Bewilligung für mind. ein Jahr entzogen resp. verweigert.

§ 6 Zuständigkeit¹

Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist die Technische Verwaltung. Für die Benützung von Schulhäusern und Schulanlagen während den Schulzeiten von 07.00 bis 18.00 Uhr ist die Bewilligung durch die Technische Verwaltung beim zuständigen Rektorat einzuholen.

§ 7 Zuteilung

¹Bei mehreren Gesuchen für den gleichen Termin haben Ortsansässige den Vorrang. Ein Verein gilt als ortsansässig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder ihren Wohnsitz in Reinach haben.

²Im übrigen erfolgt die Reservation nach dem zeitlichen Eingang. Zur Entscheidungsfindung kann das Präsidium der IGOR (Interessengemeinschaft Reinacher Ortsvereine) beigezogen werden.

¹ Revision gemäss GRB vom 27. August 2002

§ 8 Benützungsgesuch¹

¹Benützungsgesuche sind auf dem dafür vorgesehenen Formular spätestens zwei Monate vor dem Benützungstermin einzureichen.

²Gesuche werden frühestens zwei Jahre zum voraus behandelt.

³Provisorische Gesuche sind innert zwei Wochen nach Bewilligungserteilung vom Gesuchsteller definitiv zu bestätigen. Ansonsten gelten sie als zurückgezogen.

⁴Zum Verkauf von Esswaren und/oder Getränken sowie für eine Freinachtbewilligung zum Wirtschaftsbetrieb über 24 Uhr (bis max. 02:00 Uhr) hinaus, ist das separate Gesuchsformular einzureichen.

§ 9 Unbenutzte Reservationen

¹Bereits reservierte Termine, welche nicht benutzt werden, sind möglichst frühzeitig, spätestens aber 2 Wochen vor dem Termin, zu annullieren. Die Annullation ist kostenlos.

²Für nicht benützte Reservationen ohne Abmeldung und Unterbelegungen gemäss § 14 wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 100.- pro Reservationsdatum erhoben. Bei dreimaliger Wiederholung werden dem Gesuchsteller für mindestens ein Jahr weitere Bewilligungen entzogen resp. verweigert.

§ 10 Benützungszeit²

¹Die gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen stehen in der Regel werktags bis 22.00 Uhr, an Samstagen sowie vor allgemeinen Feiertagen und Schulferien bis 16.00 Uhr, zur Benützung offen. Die Musikschule hat das Recht, vor allgemeinen Feiertagen und Arbeitstagen mit vorverlegtem Arbeitsschluss den Unterricht bis Stundenplanende weiterzuführen.

²Turnhallen sind bis 21.45 Uhr; Garderoben, Aulen und Mehrzweckräume sind bis spätestens 22.00 zu verlassen.

³Aussensportanlagen stehen für Vereine werktags von 7.00 bis 22.00 Uhr zur Verfügung.

⁴In den Sommerferien stehen den Ortsvereinen eine Doppel-Turnhalle oder die Sporthalle Fiechten zur Verfügung.

¹ Revision gemäss GRB vom 14. Juni 2005

² Revision gemäss GRB vom 1. April 2003

⁵Für Benützung ausserhalb der in § 10 angegebenen Zeiten sowie während den Schulferien ist eine Bewilligung erforderlich. Diese kann erteilt werden, sofern die Aufsicht sichergestellt ist und es die Gebäudeunterhaltsarbeiten zulassen.

⁶Die Lehrkräfte haben auch ausserhalb der offiziellen Schulzeiten und während den Ferien Zutritt zu den Schulräumen, in welcher sie tätig sind. Die Benützung der Turnhallen und Aulen ist bewilligungspflichtig.

⁷Über weitere Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 11 Benützungsumfang

¹Die Benützungsbewilligung umfasst nebst dem eigentlichen, reservierten Lokal auch die Benützung des Zuganges (Korridor), der Toilettenanlagen und der technischen Infrastruktur (Heizung, Lüftung, Licht, Wasser, Mobiliar). Bei Sportanlagen ist ebenfalls die Benutzung von Garderoben und Duschen; bei Aulen und Mehrzweckräumen die Bühne und Nebenräume (falls vorhanden) eingeschlossen.

²Die Kosten für Energie- und Wasserverbrauch sind in der Benützungsgebühr enthalten.

§ 12 öffentliche Veranstaltungen¹

¹Veranstalterinnen bzw. Veranstalter von öffentlichen Anlässen sind verantwortlich, dass die maximal zulässige Belegung gemäss Gebäudeversicherung nicht überschritten wird und die Fluchtwege jederzeit vorschriftsgemäss benutzbar sind.

²Sie stellen Ruhe, Ordnung und Sicherheit auch in der Umgebung der Anlage sicher. Bei Anlässen mit mehr als 100 Teilnehmenden kann von den Veranstaltern gefordert werden einen professionellen Sicherheitsdienst bereit zu stellen.

³Ab 22:00 Uhr sind die Fenster geschlossen zu halten und die Verstärkeranlagen gemässigt einzustellen. Die Ruhezeiten gemäss Polizeireglement müssen beachtet werden.

¹ Revision gemäss GRB vom 14. Juni 2005

§ 13 Weiermatthalle

Für die Benützung der Weiermatthalle gelten folgenden Prioritäten:

a) Schule:	Montag	13.45 - 17.00 Uhr
	Dienstag-Donnerstag	08.00 - 17.00 Uhr
	Freitag	08.00 - 12.00 Uhr
b) Veranstaltungen: (inkl. Aufbau- und Abbauzeit)	Donnerstag	18.00 - 22.00 Uhr
	Freitag-Samstag	13.00 - 24.00 Uhr
	Sonntag	- 24.00 Uhr
c) Trainingsbetrieb: (Vereine)	Montag-Mittwoch	18.00 - 22.00 Uhr

§ 14 Zutrittssperre bei Sportanlagen

¹Bei durchnässtem oder gefrorenem Terrain dürfen Rasenspielflächen nicht benützt werden.

²Ist kein verantwortlicher Übungsleiter / keine verantwortliche Übungsleiterin anwesend oder besteht die Trainingsgruppe aus weniger als 6 Mitgliedern, so ist der Hauswart ermächtigt einem Verein oder einer Trainingsgruppe den Zutritt zu einer Turnhalle oder einer anderen Anlage zu verweigern bzw. eine begonnene Übung abubrechen.

§ 15 Beschwerde¹

¹Gegen den Entscheid der Technischen Verwaltung bzw. des Rektorates kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden.

²Er entscheidet endgültig.

¹ Revision gemäss GRB vom 27. August 2002

BENÜTZUNGSORDNUNG

Allgemeines

§ 16 Sorgfaltspflicht¹

¹Benützerinnen und Benützer der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen sind verpflichtet, das öffentliche Eigentum ausschliesslich gemäss seiner Zweckbestimmung zu nutzen und damit verantwortungsbewusst und sorgfältig umzugehen.

²Die Vereine haben ihre Mitglieder, die Veranstalter und Organisatoren ihre Besucherinnen und Besucher zur Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft anzuhalten. Dies gilt sowohl während als auch nach der Veranstaltung.

³Vereine, Veranstalter und Organisationen, welche Reklamationen und/oder Beschwerden wegen unsachgemässer Benutzung oder wegen übermässigen Lärms während oder nach einer Veranstaltung provozieren, können vom Gemeinderat von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

⁴Die Technische Verwaltung kann für einzelne Nutzungen spezielle Sorgfaltsanweisungen erlassen, um übermässiger Verunreinigung vorzubeugen. Insbesondere ist die Verwendung von Harzen, Haftmitteln o.ä. an Handbällen oder das Tragen von Stollenschuhen im Gebäude nicht gestattet.

§ 17 Aufsicht

¹Die Aufsicht über die gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen obliegt dem zuständigen Hauswart. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

²Die Vereine oder Veranstalter bzw. Veranstalterinnen bezeichnen eine Person, welche die Verbindung mit dem Hauswart sicherstellt.

³Räume und Anlagen werden vom Hauswart übergeben und am Schluss der Veranstaltung von ihm wieder abgenommen. Er ist nicht verpflichtet, während der Benützungszeit dauernd anwesend zu sein.

§ 18 Schadenfall

Im Schadenfall ist dem Hauswart unverzüglich Mitteilung zu machen.

¹ Revision gemäss GRB vom 27. August 2002

§ 19 Haftung

¹Die Benützerinnen und Benützer bzw. die Veranstalterin oder der Veranstalter haften für alle Schäden an Bauten, Einrichtungen und Mobiliar.

²Sie sind zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet.

§ 20 Vorbereitung

Das Vorbereiten der Räume und Anlagen für Veranstaltungen hat innerhalb der angemeldeten Benützungszeit zu erfolgen und ist Sache der Benützerinnen bzw. der Benützer und erfolgt unter Aufsicht des zuständigen Hauswarts.

§ 21 Reinigung¹

¹Die Räume und Anlagen sind nach Abschluss der Veranstaltung aufgeräumt, gelüftet und in sauberem (besenreinem) Zustand zu verlassen. Alle elektrischen Installationen wie Beleuchtung, Lüftung und Kochherde sind auszuschalten.

²Die Reinigung der Küchen inkl. Apparate sowie das Entsorgen des Kehrtrichts ist Sache der Benützerinnen und Benützer. Für allfällig notwendige Nachreinigungen durch den Hauswart wird nach Stundenaufwand separat Rechnung gestellt.

³Die Reinigung der Hallen und Aulen sowie der dazugehörigen Neben- und Aussenräume wird nach Stundenaufwand in Rechnung gestellt.

⁴Ortsansässige Vereine zahlen keine Reinigungskosten gemäss Absatz 3 dieser Bestimmung sofern keine ausserordentliche Nachreinigung erforderlich ist.

§ 22 Rauchverbot¹

In allen gemeindeeigenen Gebäuden und geschlossenen Anlagen ist das Rauchen verboten. Auf Gesuch können Ausnahmen bewilligt werden.

§ 23 Besondere Auflagen

Der Gemeinderat kann im Rahmen des Bewilligungsverfahrens einzelnen Benützerinnen und Benützern zusätzliche Auflagen machen.

¹ Revision gemäss GRB vom 14. Juni 2005

§ 24 Hausordnung

Der Gemeinderat erlässt für die einzelnen Gebäude und Anlagen eine Hausordnung, welche den Benutzerinnen und Benutzern mit der Bewilligung zugestellt wird.

Besondere Bestimmungen**§ 25 Turn- und Sporthallen**

Garderoben und Duschen stehen den Benutzerinnen und Benutzern nach Anordnung des Hauswarts zur Verfügung.

§ 26 Aussenanlagen

Die Vorbereitung der Anlagen für Übungen und Wettkämpfe hat innerhalb der angemeldeten Benützungszeit zu erfolgen und ist Sache der Benutzerinnen und Benutzer. Sie erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Hauswart.

§ 27 Hallen und Aulen

¹Das Aufbauen und Abräumen der Bestuhlung hat innerhalb der angemeldeten Benützungszeit zu erfolgen und ist Sache der Veranstalterin bzw. des Veranstalters.

²Technische Bühneneinrichtungen dürfen nur von einem instruierten Bühnenmeister bedient werden.

Benützungsgebühren**§ 28 Grundsatz¹**

¹Für die Benützung der kommunalen Gebäude und Anlagen wird in der Regel eine Benützungsgebühr sowie eine Hauswartegebühr erhoben.

²Für ortsansässige Vereine und Institutionen ist die Benützung unentgeltlich. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für die Weiermatthalle.

³Gebührenfrei sind insbesondere folgende Benützungen:

- a) regelmässige Benützung im Rahmen des generellen Belegungsplanes zu Übungs- und Trainingszwecken.
- b) Meisterschafts- und Cupspiele im Rahmen der vereinsüblichen Tätigkeit.

¹ Revision gemäss GRB vom 27. August 2002

- c) zwei Festanlässe pro Kalenderjahr für ortsansässige kulturelle Vereine und Sportvereine ohne Meisterschafts- und Cupbetrieb auf gemeindeeigenen Anlagen.
- d) eine Delegiertenversammlung der Dachorganisation der ortsansässigen Vereine und Institutionen pro Kalenderjahr.

§ 29 Hauswartungsgebühren¹

¹Neben der Benützungsgebühr wird folgende Hauswartungsgebühr pauschal erhoben:

Montag - Freitag	pro Anlass	Fr. 50.--
Ausserordentliche Aufsicht an Samstagen sowie ausserhalb der Benützungszeiten gem. § 10	pro Anlass	Fr. 150.—
Zusatzaufwand infolge Freinacht (ab 24:00 Uhr)	pro Anlass	Fr. 250.—

²Ortsansässige Vereine und Institutionen sind von dieser Gebühr entbunden.

§ 30 Sportanlagen¹

¹Für die Benützung der Sportanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Reservation bis	1/2 Tag	1/1 Tag
Turnhalle (pro Einheit) inkl. Garderobe und Dusche	Fr. 150.--	Fr. 300.--
Sporthalle Fiechten (3-fach Halle) inkl. Garderoben und Duschen	Fr. 200.--	Fr. 400.--
Kiosk der Sporthalle Fiechten	Fr. 50.--	Fr. 50.--

²Ortsansässige Vereine und Institutionen sind von diesen Gebühren entbunden.

¹ Revision gemäss GRB vom 14. Juni 2005

§ 31 Schulanlagen

¹Für die Benützung der Schulanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Reservation bis	1/2 Tag	1/1 Tag
Aulen Bachmatten, Fiechten, Mehrzweckraum Weiermatten	Fr. 100.--	Fr. 200.--
Eingangshalle Lochacker	Fr. 50.--	Fr. 100.--
Schulküchen Bachmatten, Lochacker, Fiechten (inkl. Essraum)	je Fr. 50.--	Fr. 50.--

²Ortsansässige Vereine und Institutionen sind von diesen Gebühren entbunden.

§ 32 Fiechtenkapelle¹

¹Für die Benützung der Fiechtenkapelle werden folgende Gebühren erhoben:

für Auswärtige	Fr. 400.--	Fr. 400.--
für Ortsansässige	Fr. 150.--	Fr. 150.--

²Für Todesfälle gelten die Gebühren gemäss § 35 der Bestattungs- und Friedhofsverordnung vom 24. August 1999.

§ 33 Weiermatthalle²

¹Für die Benützung der Weiermatthalle werden folgende Gebühren erhoben:

Reservation bis	1/2 Tag	1/1 Tag
Halle ohne Bühne, inkl. Kassenraum und Foyer	Fr. 175.--	Fr. 350.--
Bühne + Nebenräume	Fr. 65.--	Fr. 130.--
Küche kalt inkl. Getränkeausgabe und Geschirrbenützung	Fr. 100.--	Fr. 200.--
Küche warm inkl. Getränkeausgabe, Kochapparate und Geschirrbenützung (max. 400 Personen)	Fr. 180.--	Fr. 360.--

¹ Revision gemäss GRB vom 27. August 2002 und vom 27. Januar 2004

² Revision gemäss GRB vom 14. Juni 2005

Bar inkl. Foyer	Fr. 130.--	Fr. 260.--
Foyer	Fr. 65.--	Fr. 130.--

²Für ortsansässige Vereine und Institutionen ist die Benützung der Halle und Bühne unentgeltlich.

§ 34 Halbtage / Ganztage

Als Halbtage gilt eine Benützungsdauer (inkl. Aufbau- und Abbauzeit) von bis zu 5 Stunden entweder am Vormittag, Nachmittag oder Abend.

§ 35 Ermässigung oder Erlass

In begründeten Fällen kann die Geschäftsleitung die vorgesehenen Gebühren ermässigen oder erlassen.

Schlussbestimmungen

§ 36 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung werden alle bisherigen, dazu im Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben.

§ 37 Inkraftsetzung

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 18. Dezember 2001 genehmigt und auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

4153 Reinach, den 18. Dezember 2001

Gemeinderat Reinach BL

Dr. Eva Rüetschi	Peter Leuthardt
Gemeindepräsidentin	Verwalter

16.08.2006/LR